

ANLAGE

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Budenheim vom 26. 09. 2007

Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

I. Personalkosten (Einsatz eigenen Personals)

1. Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen das auf die Arbeitsstunde umgerechnete Entgelt der Entgeltgruppe 9, Bewährungsstufe 4 des jeweils gültigen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zuzüglich eines Zuschlages von 80% zugrunde zu legen.

II. Sachkosten (Einsatz von Fahrzeugen)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich – soweit nicht anderes angegeben – auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

1 Löschfahrzeuge

1.1	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	€	120,--
1.2	Tanklöschfahrzeug TLF 8	€	115,--
1.3	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	€	116,--

2 Sonderfahrzeuge

2.1	Einsatzleitfahrzeug ELW	€	77,--
2.2	Rüstwagen RW 1	€	112,--
2.3	LKW mit Ladekran	€	114,--
2.4	Mehrzweckfahrzeug MZF	€	118,--
2.5	Teleskopgelenkmast TM 23-12	€	120,--

3 Sonstige Feuerwehrfahrzeuge

3.1	Rettungsboot RTB	€	113,--
-----	------------------	---	--------

4 Sonstige Zurverfügungstellung von Geräten pro Tag bzw. Einsatz

4.1	Beleuchtungssatz mit 2 Scheinwerfern	€	20,--
4.2	Feuerlöscher bis 12 kg	€	10,--
4.3	Motorsäge	€	35,--
4.4	Notstromaggregat bis 10 kVA	€	40,--
4.5	Tauchpumpe (netzabhängig)	€	38,--
4.6	Druckschlauch	€	10,--
4.7	Strahlrohr	€	10,--
4.8	Schaumgenerator	€	40,--
4.9	Hochleistungslüfter	€	40,--
4.10	Ölauffangbehälter	€	32,--

4.11	Fasspumpe	€	20,--
4.12	Gefahrstoffpumpe	€	30,--
4.13	Schneidbrenner	€	25,--
4.14	Hebekissen	€	25,--
4.15	Kanaldichtkissen	€	15,--
4.16	Mineralölauffangrinne	€	25,--
4.17	Mini – Permanent - Sauger	€	25,--

III. Sachkosten (Fremdleistungen)

- 1) Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Geräten und Material Dritter werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 v.H. der Berechnung der Kostensätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.
- 2) Für die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 v.H. der Berechnung der Kostensätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.